Versammlungen zu Berathung öffentlicher Angelegenheiten bestehen; 5) vollständige Durchführung des Grundsazes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit allen sich daran knüpfenden Konsequenzen; 6) vollkommene Herstellung einer wirklichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinden und Bezirkskörperschaften; 7) Revision der Verfassungs-Urkunde nach den, während ihres 28jährigen Bestehens gemachten Erfahrungen, namentlich zum Zwecke der Herstellung einer ungemischt aus der Volkswahl hervorgehenden Abgeordnetenkammer.

Wir enthielten uns, die einzelnen Anträge ausführlicher zu begründen, sie betreffen Gegenstände, die einer deutschen Ständeversammlung wohl bekannt sind, und wir sezen voraus, dass der Ruf der Zeit, wie er uns ergriffen hat, auch an die Herzen der Volksvertreter und der Leiter des Staats vernehmlich geschlagen habe.

Den 2. März 1848.

Die Adresse ist von Ludwig Uhland verfasst.

46. Gesetz, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.

1864 August 13.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart. — Druck: Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1864, S. 137.

Karl von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen wir wie folgt:

Art. 1. Die im Königreiche einheimischen Israeliten sind in allen bürgerlichen Verhältnissen den gleichen Gesetzen unterworfen, welche für die übrigen Staatsangehörigen massgebend sind; sie geniessen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten und Leistungen zu erfüllen.

Art. 2. Die Betheurungsformel der Israeliten bei allen Eiden besteht in den unter Aufhebung der rechten Hand zu sprechenden Worten: Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!

Art. 3. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Israeliten steht dem ehegerichtlichen Senate des Obertribunals zu, welcher bei seinen Entscheidungen die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden zu berücksichtigen hat. An die Stelle der evangelischen geistlichen Mitglieder tritt für diese Fälle ein israelitischer Gottes-

gelehrter. Der erste Versöhnungsversuch in Ehestreitigkeiten ist durch den ersten Ortsvorsteher und dem zuständigen Rabiner vorzunehmen.

Art. 4. Im Übrigen bleiben in Absicht auf das Ehewesen und die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten die Art. 37, zweiter Absatz, Art. 38, 39, 48 bis 61 des Gesetzes vom 25. April 1828, betreffend die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen (Reg.Blatt S. 301) in Kraft.

Art. 5. Alle weiteren Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1828 sind, soweit sie bisher noch in Wirksamkeit gestanden sind, aufgehoben und es treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Ostende den 13. August 1864.

Der Justizminister: Wächter-Spittler.

Der Minister des Innern: Für denselben: Direktor Fleischhauer.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens: Golther.

Karl.

Auf Befehl des Königs, Der Cabinetsrath: Egloffstein.

Die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse wurde durch das Gesetz vom 31. Dezember 1861 eingeführt.

47. Schutz- und Trutzbündnis zwischen Preussen und Württemberg.

1866 August 13.

Original der preussischen Ratifikationsurkunde vom 18. August im Kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart. — Die württembergische Fassung veröffentlicht im Staatsanzeiger für Württemberg vom 24. März 1867.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Preussen, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniss der Souveraine und Ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zur Bekräftigung des zwischen Ihnen abgeschlossenen Friedensvertrages vom 13. August 1866 beschlossen, weitere Verhandlung zu pflegen, und haben mit dieser beauftragt und zwar